

■ Jugendordnung

I. Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen (lsb h). Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen und der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportjugend Hessen ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VI.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportjugend Hessen ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugendberziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportjugend Hessen ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportjugend Hessen wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Identität, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportjugend Hessen fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie insbesondere auch die Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge oder Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.
Sie wirkt auf den Abbau bestehender Hemmnissen hin.
- (4) Die Sportjugend Hessen tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
- (5) Die Sportjugend Hessen ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend Hessen.

- (6) In die Organe der Sportjugend Hessen sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen der Sportjugend Hessen (§ 3) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Sportjugend Hessen die Satzung und Ordnungen des Isb h.

II. Organe

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend Hessen sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Jugendvollversammlungen in den Sportkreisen
5. die Jugendvorstände in den Sportkreisen.

§ 5 Beteiligung von Frauen und Männern

Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Frauen und Männern sollen in den Delegationen zur Vollversammlung und in den Gremien der Sportjugend Hessen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Hessen. Sie besteht aus
 - a) den Verbandsjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Verbände (max. 3 Delegierte),
 - b) den Kreisjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Sportkreise (max. 3 Delegierte) und
 - c) den Jugendvertretern und Jugendvertreterinnen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des Isb h (max. 3 Delegierte mit beratender Stimme) und
 - d) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen. Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den Kreisen und Verbänden durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendvorstandes ist möglich.
- (2) Die Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den Kreisen und Verbänden ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Kreises bzw. des Verbandes bis zu 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des Isb h. Die Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Sportkreise entspricht dabei der Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Fachverbände. In der Vollversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Hessen je eine Stimme

§ 7 Stimmverteilung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter der Fachverbände ergibt sich aus der folgenden Staffelung: Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Verband mit bis zu
 - 1.000 Mitgl. hat 1 Stimme
 - 2.000 Mitgl. hat 2 Stimmen

4.000 Mitgl. hat 3 Stimmen
8.000 Mitgl. hat 4 Stimmen
16.000 Mitgl. hat 5 Stimmen
32.000 Mitgl. hat 6 Stimmen
64.000 Mitgl. hat 7 Stimmen
128.000 Mitgl. hat 8 Stimmen
256.000 Mitgl. hat 9 Stimmen
über 256.000 Mitgl. hat 10 Stimmen.

- (2) Für die Bestimmung der Stimmzahl der Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus den Sportkreisen wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Stimmen aus Fachverbänden und Sportkreisen gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebungszahlen neu berechnet. Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Kreis erhält für Mitgliedschaften
- bis zur Basiszahl 1 Stimme
 - zum zweifachen der Basiszahl 2 Stimmen
 - zum vierfachen der Basiszahl 3 Stimmen
 - zum achtfachen der Basiszahl 4 Stimmen
 - zum sechzehnfachen der Basiszahl 5 Stimmen
 - zum zweiunddreißigfachen der Basiszahl 6 Stimmen
 - zum vierundsechzigfachen der Basiszahl 7 Stimmen
 - zum hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl 8 Stimmen
 - über dem hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl 9 Stimmen.
- (3) Nimmt ein Sportkreis oder Verband sein Vertretungsrecht in der Vollversammlung oder am Jugendhauptausschuss nicht oder nur teilweise wahr, so verliert er die auf seine nichtanwesenden Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses entfallenden Stimmen. Die Übertragung zusätzlicher Stimmen auf bereits stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportbundtag des Isb h zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend Hessen, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat.
- (2) Eine Außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Hessen, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch ein Anschreiben an die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Sportkreise und Verbände spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer

Außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

§ 9 Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Beratung und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans
4. Änderung der Jugendordnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlausschusses
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj), sofern vor der nächsten dsj-Vollversammlung kein Jugendhauptausschuss der Sportjugend Hessen stattfindet
10. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
11. Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen
12. Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen
13. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 10 Anträge zur Vollversammlung

- (1) Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Jugendvertretung der Sportkreise und Fachverbände sowie den Vorstand der Sportjugend Hessen gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend Hessen mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (2) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Hessen bindend.

§ 11 Jugendhauptausschuss

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Jugendvorstände der Sportkreise und der Verbandsjugendausschüsse, den Jugendvertretungen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des Isb h sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.

- (2) Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
 2. Die Wahl der Delegierten zur dsj-Vollversammlung, sofern diese nicht durch die Vollversammlung gewählt werden.
 3. In den Jahren, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet, hat der erste Jugendhauptausschuss des Jahres die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und der zweite Jugendhauptausschuss Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans vorzunehmen.
- (3) Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, im Jahr der Vollversammlung mindestens einmal.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (5) Für Anträge zum *Jugendhauptausschuss* gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl unter 27 Jahre alt, ein Vorstandsmitglied muss bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein.
- (2) Der Vorstand legt drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses eine Jahresrechnung vor.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen und seiner Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 3 der Jugendordnung und aus den von der Vollversammlung für die kommende Legislaturperiode gesetzten Aufgabenschwerpunkten.
- (4) Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung des Vorstandes zum Gegenstand hat. Sie ist dem auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend Hessen im Rahmen der Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes der Sportjugend Hessen und unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des Isb h. Hierzu stehen dem Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.
- (7) Scheidet während der Wahlzeit der/die Vorsitzende aus, so muss vor dem folgenden Jugendhauptausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem TOP „Wahl des/der Vorsitzenden“ durch den Vorstand einberufen werden.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Hauptberufliche Referenten/Referentinnen sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf hinzuzuziehen.

§ 13 Wahlen

- (1) Stehen für die Wahl des/der Vorsitzenden mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/r Kandidaten/Kandidatin erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sieben Bewerber oder Bewerberinnen wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist unter Beachtung von § 12 Abs. 1 gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlzettel sind gültig, wenn auf ihnen nicht mehr als fünf Bewerberinnen oder Bewerber über 26 Jahre und nicht mehr als sechs Bewerberinnen oder Bewerber über 22 Jahre gewählt werden.
- (3) Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung vom § 12 Abs. 1 nach dem für die Wahl des/der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 gewählt.
- (4) Die Wahl der Delegierten für den Sportbundtag und die Vollversammlung der dsj erfolgt entsprechend Abs. 2 und 3. Bezüglich der Delegierten zur dsj-Vollversammlung ist zunächst die Gesamtzahl zu bestimmen.
- (5) Stehen nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig.

§ 14 Fachausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen beruft beratende Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden fachlich und organisatorisch von einem/r hauptberuflichen Referenten/in der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.
- (2) Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beruft auf Antrag Kommissionen. Die Kommissionen werden fachlich und organisatorisch von einem/r hauptberuflichen Referenten/in der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Kommissionen kann zeitlich beschränkt werden.

§ 15 Vertretungen

Die Sportjugend Hessen wird durch ihre/n Vorsitzende/n vertreten, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der/Die Vorsitzende ist gemäß § 22 der Satzung des Isb h Mitglied des Präsidiums des Isb h.

§ 16 Jugendvollversammlung im Sportkreis

- (1) Die Jugendvollversammlung eines Sportkreises besteht aus
 - a) dem Vereinsjugendwart, der Vereinsjugendwartin und dem/der Vereinsjugendsprecher/in der sportkreisangehörigen Vereine
 - b) den von den Verbänden für die Kreisebene benannten Vertretern/innen
 - c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes des Sportkreises.
- (2) Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung des Sportkreises beschließt der jeweilige Jugendvorstand. Sie soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sportkreistag stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises tritt alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Jugendvollversammlung des Sportkreises wählt jeweils
 - den Kreisjugendwart und die Kreisjugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
 - eine/n Kreisjugendsprecher/in, der/die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen,
 - Beisitzer/innen.
- (4) Die Aufgaben der Vollversammlung (§ 9) sind je nach Bedarf durch die Jugendvollversammlung des Sportkreises wahrzunehmen.

§ 17 Jugendvorstand im Sportkreis

- (1) Der Jugendvorstand besteht jeweils aus
 - a) Kreisjugendwart und Kreisjugendwartin
 - b) Kreisjugendsprecher/innen
 - c) Beisitzer/innen.
- (2) Die Aufgaben eines Jugendvorstandes im Sportkreis entsprechen auf Kreisebene den Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen auf Landesebene.
- (3) Ein Jugendvorstand im Sportkreis ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmen